

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2025

Nr. 2025/1210

Kantonale Denkmalpflege: Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter oder schützenswerter historischer Kulturdenkmäler

1. Erwägungen

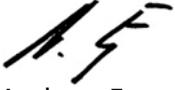
Gemäss § 27 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) haben sich die Kantonale Denkmalpflege und die Kantonale Denkmalpflege-Kommission für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter oder schützenswerter historischer Kulturdenkmäler an Richtlinien zu halten, die der Genehmigung des Regierungsrats unterliegen.

Die geltenden Richtlinien stammen aus dem Jahr 2008 und bedürfen in gewissen Teilen einer Aktualisierung. Dies betrifft die Objekte, bei denen sich auch der Bund gemäss Artikel 5 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1) mit einem Beitrag an Restaurierungsmassnahmen beteiligt. In diesen Fällen entfallen die bisherigen Zwischeneinstufungen und es gelangen nur noch die hauptsächlichen Einstufungen lokal, regional und national zur Anwendung. Im Übrigen bleiben die bewährten Grundsätze der Beitragsbemessung jedoch unverändert bestehen. Möglich sind auch weiterhin die wichtigen kleineren Pauschalbeiträge, die für die Motivation der Bevölkerung an die Erhaltung des Kulturguts im Kanton Solothurn von grosser Bedeutung sind.

Im Rahmen des «Massnahmenplans 2024» werden die finanziellen Mittel für Beiträge an Restaurierungen beim Amt für Denkmalpflege und Archäologie um Fr. 100'000.00 pro Jahr gekürzt (RRB Nr. 2024/1452, vom 10. September 2024, Massnahme D_BJD_19). In den Richtlinien soll daher die Grundlage für die Einführung eines Sparabzugs geschaffen werden. Dieser zielt darauf ab, diese erhebliche Kürzung zumindest teilweise auf die Beitragsempfänger abzuwälzen. Ein Sparabzug wurde bereits im Jahr 2000 erstmals eingeführt (RRB Nr. 57 vom 4. Januar 2000) und ist bei der Genehmigung der aktuellen Richtlinien im Jahr 2008 wieder entfallen. Fortan soll der Sparabzug in den Richtlinien verbleiben, damit schneller auf allfällige Sparmassnahmen reagiert werden kann. Die Festlegung des Sparabzugs soll jeweils durch die kantonale Denkmalpflege-Kommission erfolgen.

2. Beschluss

Die revidierten Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter oder schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 23. Juni 2025 werden genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 23. Juni 2025
Richtlinie «Beitragsberechtigte Massnahmen bei der Restaurierung von Schutzobjekten» vom 4. Juni 2025

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Reto Esslinger, Präsident der kant. Denkmalpflege-Kommission, Zehnderweg 17, 4600 Olten